



# Gemeinde Thurmansbang

## VERORDNUNG

### über das Verbrennen von holzigen Gartenabfällen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Thurmansbang

Aufgrund § 4 Abs. 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) i.d.F. der Bek. vom 13.03.1984 (GVBl. S. 100, Bay RS 2129 2-2-U), geändert durch Verordnung vom 24.04.2001 (GVBl. S. 154), erlässt die Gemeinde Thurmansbang folgende Verordnung:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Verbrennen holziger Abfälle aus nicht dem Erwerbsgartenbau dienenden Gärten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Für das Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gilt § 4 Abs. 2 PflAbfV.

#### § 2

##### Zulassung des Verbrennens

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Thurmansbang dürfen Gartenabfälle, die wegen ihres Holzgehaltes nicht genügend verrotten können (holzige Gartenabfälle), insbesondere Reisig, Zweige und Äste, in trockenem Zustand auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, verbrannt werden.

#### § 3

##### Zeitliche Beschränkung

Das Verbrennen ist nur in der Zeit vom 01. März bis 31. Mai und vom 15. September bis 30. November eines jeden Jahres zulässig und zwar an Werktagen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

#### § 4

##### Sicherheitsvorkehrungen

Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklungen, sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit, erloschen ist.

**§ 5**  
Ausnahmen

Die Gemeinde kann von den Anforderungen dieser Verordnung im Einzelfall aufgrund besonderer örtlicher Umstände Ausnahmen zulassen (§ 1 Abs. 2 Sätze 3 und 4 PflAbfV).

**§ 6**  
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig holzige Abfälle aus Gärten verbrennt, ohne dass die Voraussetzungen dieser Verordnung über Ort, Zeit und Art und Weise der Beseitigung erfüllt sind, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 Nr. 4 PflAbfV, die mit Geldbuße bis 50.000 € belegt werden kann.

**§ 7**  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 01. November 2006 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Die Verordnung vom 11.10.1985 ist wegen Zeitablaufs am 31.12.2005 außer Kraft getreten.

Thurmansbang, den 06. Nov. 2006/pf.

Gemeinde Thurmansbang

Behringer, 1. Bürgermeister

